



Eidgenössische Fremdenpolizei
Police fédérale des étrangers
Polizia federale degli stranieri

Bern, den 8. März 1939.

Herrn Prof. Dr. Karl Barth,
St. Albanring 186,
B a s e l .

Unter Bezugnahme auf Ihre Intervention vom 16. Januar 1939, betreffend die eventuelle Einreise von 20 lungenkranken tschechoslowakischen Flüchtlingen, beehren wir uns, Ihnen in der Beilage eine Abschrift der Antwort des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an das Hilfskomitee in Prag in dieser Angelegenheit zuzustellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
EIDG. FREMDENPOLIZEI:

habe

Beilage:

Antwortschreiben an das Hilfskomitee
in Prag vom 31. Januar 1939.



EIDGENOSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

E. 11/9.

Bern, den 31. Januar 1939.

An das Hilfskomitee für Emigranten,
Biskupsky Dvur 7/I,
P r a g II.

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 14. Januar 1939, worin Sie um die Aufnahme von zwanzig kranken Flüchtlingen in der Schweiz ersuchten, beehren wir uns, Ihnen folgendes mitzuteilen.

Wie Sie der beiliegenden Interpellationsbeantwortung durch den Unterzeichneten entnehmen wollen, hat die Schweiz eine sehr grosse Zahl von Flüchtlingen aus Deutschland aufgenommen, die für unser Land eine grosse Belastung darstellen. Seit dem Monat Dezember ist unsere Lage noch bedeutend schwieriger geworden, weil die Ausreisemöglichkeiten immer geringer werden. Als Binnenland sind wir aber auf die Aufnahmebereitschaft anderer Staaten angewiesen. Das hat dazu geführt, dass neue Einreisebewilligungen an Emigranten zu einem vorübergehenden Aufenthalt nur noch erteilt werden können, wenn bereits die endgültige Bewilligung zur Weiterreise in ein anderes Land vorliegt. So gern wir Ihre pflegebedürftigen Schützlinge bei uns aufgenommen hätten, so sehen wir leider keine Möglichkeit dazu. Trotz der sehr grossen finanziellen Belastung der schweizerischen Hilfskomitees wäre es ja vielleicht möglich gewesen, für einen vorübergehenden Aufenthalt dieser Leute die nötigen Mittel aufzubringen. Nachdem aber ihre Weiterreise nicht gesichert ist und sich heute zudem nicht einmal voraussehen lässt, ob ihr Gesundheitszustand nach Ablauf von sechs Monaten eine solche gestatten würde, bedauern wir ausserordentlich, Ihr Gesuch nicht bewilligen zu können und hoffen sehr, es werde Ihnen möglich sein, die Bewilligung eines andern Landes zu erhalten, in dem noch nicht alle Möglichkeiten der Hilfeleistung so stark angespannt sind wie in der Schweiz.

Mit vorzüglicher Hochachtung.

EIDGENÖSSISCHES
JUSTIZ-UND POLIZEIDEPARTEMENT

sig. Baumann.

Beilage:
I Interpellationsbeantwortung.